

(2) Eine Anzeige des Mangels entfällt, wenn er bei der Verteidigung von Teil- oder Endergebnissen festgestellt wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angezeigte Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder kostenlosen Ersatz zu liefern.

(4) Ist eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder kann der geplante volkswirtschaftliche Nutzen dennoch nicht erreicht werden und ist eine Minderung nicht zumutbar, dann ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

§ 28

Der Auftragnehmer garantiert nicht, wenn die festgestellten Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die er bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse nicht vermeiden konnte. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle die angezeigten Mängel unverzüglich auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen oder Ersatz zu leisten.

§ 29

(1) Für wissenschaftlich-technische Leistungen beträgt die Garantiefrist 12 Monate, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder im Vertrag keine andere Regelung getroffen wird. Sie beginnt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine andere Regelung getroffen wird, mit der Entgegennahme des Leistungsgegenstandes durch den Auftraggeber.

(2) Die Garantiefrist für Lieferungen von neu zu entwickelnden Erzeugnissen gemäß § 10 beträgt 6 Monate.

§ 30

(1) Die Garantiefrist für Konstruktionen endet mit dem Ablauf der Garantiefrist für das erste auf der Grundlage der Konstruktion vom Auftraggeber gefertigte Serienerzeugnis. Sie endet jedoch spätestens 3 Jahre nach Entgegennahme der Konstruktionsunterlagen durch den Auftraggeber.

(2) Die Garantiefrist für Verfahren endet mit Ablauf der Garantiefrist für die erste Anlage oder das erste Erzeugnis, die nach diesem Verfahren arbeiten oder hergestellt wurden. Sie endet jedoch spätestens 3 Jahre nach Entgegennahme des Abschlußberichtes durch den Auftraggeber.

(3) Die Garantiefrist für Projekte endet mit Ablauf der Garantiefrist für das auf der Grundlage des Projektes errichtete Vorhaben. Sie endet jedoch spätestens 7 Jahre nach Entgegennahme der Projektierungsunterlagen.

(4) Die Garantiefrist für Zulieferer oder Nachauftragnehmer endet nicht vor Ablauf der Garantiefrist des Auftragnehmers.

§ 31

(1) Die Partner des Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen sollen für die Nicht- oder nicht-gehörige Erfüllung von Zwischenleistungen und Mitwirkungshandlungen Vertragsstrafen vereinbaren.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Übergabe von technischen, technologischen und ökonomischen Arbeitsunterlagen durch den Auftraggeber ist Vertragsstrafe wie bei Verzug zu zahlen.

§ 32

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beschluß vom 22. November 1962 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute (GBl. II S. 765) nebst Erster Durchführungsbestimmung vom 3. September 1963 (GBl. II S. 647);
2. Anordnung vom 15. Juli 1963 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Universitäten, Hochschulen und die Ingenieurschulen (GBl. II S. 514).

Berlin, den 25. Februar 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
St o p h

Vierte Durchführungsverordnung* zum Vertragsgesetz.

— Ausfuhr- und Einfuhrverträge —

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

I. A b s c h n i t t

Geltungsbereich

§ t

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen über Lieferungen und Leistungen, die für den Export bestimmt sind (Ausfuhrvertrag), und für Lieferungen und Leistungen, die durch Importe erfolgen (Einfuhrvertrag).

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für die Verträge zwischen den inländischen Partnern der Außenhandelsunternehmen und ihren Zulieferern oder Abnehmern, soweit dies in den folgenden Vorschriften, in anderen gesetzlichen Bestimmungen, in Koordinierungsvereinbarungen oder vertraglich festgelegt ist.

(3) Auf Ausfuhr- und Einfuhrverträge finden die Erste und Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung, soweit in dieser Durchführungsverordnung keine abweichende Regelung getroffen ist. Andere zur Durchführung des Vertragsgesetzes

* > 3. DVO (GBl. II Nr. 34 S. 251)